093177

219

LANDGERICHT NÜRNBERG-FÜRTH

Geschäftsnummer: 8 S 5308/08 LG Nürnberg-Fürth 34 C 965/08 AG Nürnberg

14. 05. 09

25. MAI 2009

IM NAMEN DES VOLKES

Das Landgericht Nürnberg-Fürth, 8. Zivilkammer, erläßt durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Heinke, den Richter am Landgericht Dr. Rogler und die Richterin am Landgericht Lintl

in Sachen

- Klägerin und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

Streithelferin auf Seiten der Klagepartei:

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

215

wegen Schadensersatz

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 4.3.2009 folgendes

ENDURTEIL

1. Die Berufung der Beklagten gegen das Endurteil des Amtsgerichts Nürnberg vom 26.05.2008 wird zurückgewiesen.

2. Die Beklagte und Berufungsklägerin trägt die Kosten des Berufungsverfahrens einschließlich der Kosten der Nebenintervention.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 1.089,00 Euro festgesetzt.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung ist unbegründet.

A.

Das Amtsgericht hat der Klage auf Erstattung restlicher Mietwagenkosten aufgrund eines Verkehrsunfalls, für den die Beklagte unstreitig zu 100 % haftet, in Höhe von 851,53 Euro zzgl. 155,30 Euro vorgerichtlicher

Rechtsverfolgungskosten stattgegeben. Mit ihrer Berufung verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Klageabweisung weiter. In tatsächlicher Hinsicht wird auf den Tatbestand des Ersturteils Bezug genommen (§ 540 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 ZPO). Das Amtsgericht hat dem Antrag auf Erstattung von Mietwagenkosten auf der Grundlage der Schwacke-Liste 2007 stattgegeben. Zusätzlich hat das Amtsgericht einen Aufschlag von 30 % auf die Mietwagenkosten gewährt, da die Klägerin unstreitig zur Leistung einer Barkaution in Höhe von ca. 1.400,00 Euro nicht in der Lage war.

B.

Die Angriffe der Berufung gegen das Ersturteil bleiben ohne Erfolg. Insoweit nimmt die Kammer zum einen auf den Hinweisbeschluss vom 09.12.2008 Bezug. Ergänzend hierzu ist folgendes auszuführen:

I. Die Berufung zielt insbesondere darauf ab, dass der der Schadensregulierung zugrunde zu legende sogenannte Normaltarif nicht auf der Grundlage der Schwacke-Liste 2007 geschätzt werden dürfe.

1. Der Kammer sind die gegen die Schwacke-Liste geführten Angriffe bekannt, insbesondere soweit sie –wie auch von der hiesigen Berufung- mit den (vermeintlichen) Vorzügen der sogenannten Frauenhofer-Liste untermauert werden (vgl. zuletzt etwa Quaisser NZV 2009, 121 ff.). Die Kammer ist sich bewusst und hat dies auch bereits im Hinweisbeschluss zum Ausdruck gebracht, dass die „offene" Erhebungsmethode der Schwacke-Liste nicht unbedenklich ist. Insofern erscheint die Vorgehensweise der sogenannten Frauenhofer-Liste in der Tat überlegen. Auf der anderen Seite ist auch die Frauenhofer-Liste nicht frei von Unzulänglichkeiten. Ein gewichtiger Grund für eine kritische Betrachtung der Frauenhofer-Liste ist der Umstand, dass diese die Mietwagenkosten lediglich auf der Basis von zweistelligen Postleitzahlen abbildet. Sofern zu diesem Punkt vorgebracht wird, dass dies zur Darstellung einer statistisch aussagekräftigen Basis geboten sei (Quaiser NZV 2009, 121, 123) ist dazu anzumerken, dass maßgeblich letztlich doch die sich dem Geschädigten konkret darstellende und

regional verfügbare Vergleichsbasis ist. Ermöglicht eine Erhebung keine statistisch-mathematischen Anforderungen genügende Vergleichsbasis in einem regional maßgeblichen Gebiet, rechtfertigt dies nicht, zulasten des Geschädigten die Datenbasis zu verbreitern.

2. Die Kammer ist sich bewusst, dass eine auf offenkundigen Unzulänglichkeiten beruhende Erhebung keine Basis für eine Schätzung nach § 287 ZPO bieten kann. Auch die weiteren von der Berufung gegen die Schwacke-Liste geführten Angriffe, zum Beispiel „vergleichbare" Internetangebote vermögen eine Ablehnung wegen derartig gravierender Mängel der Schwacke-Liste nicht zu begründen. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass es nicht etwa so ist, dass sich die Haftpflichtversicherer mit gleichsam gebundenen Händen der Abrechnung der Mietwagenkosten auf der Basis der Schwacke-Liste gegenüber sehen. Die Versicherer haben es ohne weiteres in der Hand, dem Geschädigten eines der von ihnen ins Feld geführten günstigen Angebote zu unterbreiten. Die Kammer hat bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass es dann, wenn der Haftpflichtversicherer alles dafür tut, dass der Geschädigte ohne für ihn unzumutbaren weiteren Aufwand in der Lage ist, auf ein solches günstigeres, hinreichend konkret belegtes Angebot zurückzugreifen, dem Geschädigten im Rahmen des § 254 BGB eine Abrechnung seiner Mietwagenkosten lediglich auf der Grundlage eines solchen konkret annahmefähigen und günstigeren Mietwagenangebotes möglich wäre. Berücksichtigt man weiter, dass zumindest in Fällen wie dem hiesigen, in denen der Geschädigte völlig unverschuldet in die Situation gebracht wurde einen Mietwagen in Anspruch nehmen zu müssen, keine Veranlassung besteht, sich bei der Abrechnung auftuende Unsicherheiten zu seinen Lasten auswirken zu lassen.

3. In der Gesamtschau der Argumente für und gegen die beiden vorgenannten Schätzlisten kommt die Kammer –wie im Übrigen auch die 2. Zivilkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth als zuständige Spezialkammer für Verkehrssachen- zu dem Ergebnis, dass die Frauenhofer-Liste jedenfalls keine überlegene Schätzgrundlage darstellt. Im Rahmen des dem Gericht zur Verfügung gestellten Schätzungsermessen des § 287 ZPO ist deshalb kein überzeugender Anlass erkennbar, die Schätzgrundlage zu wechseln und durch eine sich ähnlichen

Angriffen, lediglich von der Gegenseite geführt, ausgesetzt sehende Liste zu ersetzen. Dies gilt nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund einer im Massengeschäft der Regulierung von Mietwagenkosten in erhöhtem Maße erforderlichen Rechtssicherheit. Im Ergebnis hat es damit bei der Anwendung der Schwacke-Liste 2007 zur Ermittlung des sogenannten Normaltarifs zu verbleiben. Gegen die Berechnung des Amtsgerichts im Einzelnen bringt die Berufung nichts vor.

II. Hinsichtlich des vom Amtsgericht gewährten Aufschlags auf den Normaltarif in Höhe von 30 % ist folgendes anzumerken:

Unstreitig war die Klägerin zur Leistung einer Kaution bei Anmietung des Mietwagens nicht in der Lage. Dann wäre ihr die Anmietung eines Mietwagens aber nicht möglich gewesen. Der streitverkündete Autoverleiher hat vortragen lassen, dass er auf die Stellung einer Kaution bei Anmietung des Mietwagens verzichtet hat. Dieser Umstand ist den Ausführungen der Streitverkündeten zufolge in die Finanzierung des Mietwagentarifs eingeflossen. War damit die Klägerin aufgrund der ihr nicht möglichen Vorfinanzierung eines Normaltarifs nicht zu einer günstigeren Anmietung in der Lage, gehen die hieran anknüpfenden Angriffe der Berufung ins Leere. Es liegt hier gerade ein (Ausnahme-)Fall vor, in dem sich konkret unfallbedingte Mehrleistungen in Gestalt der Vorfinanzierung seitens des Autoverleihers als objektiv erforderlich erwiesen haben und gerade die konkret Geschädigte solche Leistungen in Anspruch genommen hat.

Es kann dahinstehen, ob alleine diese Kalkulation der fehlenden Vorfinanzierung eine Verteuerung um 30%, wie vom Amtsgericht ausgesprochen, rechtfertigt. Es entspricht anerkannter Rechtssprechung des Bundesgerichtshofs, dass die Kalkulation der einzelnen Posten des Autoverleihers in wirtschaftlicher Hinsicht nicht nachvollzogen werden muss (BGH VersR 2008, 1370). Dies berücksichtigt das dem Gericht im Rahmen des hier anwendbaren § 287 ZPO zustehende (weite) Schätzungsermessen. Auch die Kammer macht von diesem Schätzungsermessen in ständiger Rechtssprechung im vom Amtsgericht angenommenen Umfang Gebrauch. Hat somit die Klägerin mangels Möglichkeit zur Vorfinanzierung einen Mietwagen nicht zum sogenannten Normaltarif

anmieten können, rechtfertigt dies nach Ansicht der Kammer einen Zuschlag auf den auf Basis der Schwacke-Liste zu findenden Normaltarif in Höhe von 30 %.

Die Berufung ist damit unbegründet.

III. Entgegen der Ansicht der Berufung bestand kein Anlass, die Revision zuzulassen. Die Voraussetzungen hierfür liegen nicht vor. Die Frage der anzuwendenden Schätzgrundlage ist eine, die im Regelungsbereich des § 287 ZPO zu beantworten ist. Nach gefestigter höchstrichterlicher Rechtsprechung unterliegt die Überprüfung des tatrichterlichen Ermessens des § 287 ZPO in revisionsrechtlicher Hinsicht jedoch starken Einschränkungen (vgl. z.B. BGH VersR 2008, 1706). Eine etwaige Entscheidung des Revisionsgerichts, die die Ausübung des tatrichterlichen Ermessens beanstanden oder absegnen würde, wäre deshalb bloß eine (weitere) Einzelfallentscheidung, die nicht dazu geeignet wäre, über den konkret entschiedenen Einzelfall hinaus allgemein gültige Maßstäbe zu setzen.

C.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO, § 101 ZPO, § 26 Nr. 8 EGZPO.

Heinke
Vors. RiLG

Lintl
Ri'inLG

Dr. Rogler
RiLG

Verkündet am 29.04.2009

Murach, JSek